

Anhörung zur Teilrevision der Geldwäschereiverordnung- FINMA (GwV-FINMA)

Erläuterungsbericht

12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Inhalt und Ziel der Vorlage.....	7
2 Handlungsbedarf	8
3 Nationales und internationales Umfeld	8
4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
4.1 Strukturelle Anpassungen	9
4.2 Gegenstand (Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA)	9
4.3 Nachvollziehbarkeit der Eigentümer- und Kontrollstruktur (Art. 9b nGwV-FINMA).....	9
4.4 Zahlungsverkehr mit Liechtenstein (Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA).	10
4.5 Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG (Art. 30 nGwV-FINMA) ..	10
4.6 Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung (Art. 35 und 42 nGwV-FINMA).....	12
4.7 Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 37 Abs. 3 und 5 nGwV- FINMA).....	12
4.8 Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden (Art. 65 Abs. 2 Bst. d nGwV-FINMA).....	14
5 Regulierungsprozess	14
5.1 Vorkonsultation	15
5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten	15
5.3 Öffentliche Konsultation	15
6 Regulierungsgrundsätze.	16

7	Wirkungsanalyse	16
8	Weiteres Vorgehen	17

Kernpunkte

1. Mit der Teilrevision der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) wird die jüngste Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) nachvollzogen. Zudem werden letzte Anpassungen aufgrund der vergangenen FATF-Länderprüfung und deren Nachfolgeprozess vorgenommen.
2. Die Teilrevision der GwV-FINMA umfasst folgende Neuerungen:
 - Strukturelle Anpassungen im 1. Titel der GwV-FINMA: Die Überschrift des 4. Kapitels lautet neu «Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung», wobei die bestehenden Kapitelüberschriften der Kapitel 4–8 zu Abschnittsüberschriften werden. Gegenstück bildet die ebenfalls neue Kapitelüberschrift des 5. Kapitels «Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG». Dabei handelt es sich um rein formelle Änderungen.
 - Gegenstand der GwV-FINMA: Der Gegenstand wird um den Zweck der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG) ergänzt. Diese Konkretisierung stellt einen Nachvollzug des übergeordneten Rechts gemäss Art. 1 nGwG dar, der bezüglich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften neuerdings ausdrücklich die Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz einschliesst.
 - Verständnis der Eigentümer- und Kontrollstruktur: Finanzintermediäre müssen die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei nachvollziehen können.
 - Zahlungsverkehr mit Liechtenstein: Mit der Einführung des QR-Codes im Zahlungsverkehr am 1. Juli 2020 wird der vollständige Datensatz übermittelt. Daher ist Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA, welcher Zahlungen nach und aus Liechtenstein als Inlandzahlungen qualifizierte, bei denen nicht der vollständige Datensatz übermittelt wurde, obsolet und wird deshalb aufgehoben.
 - Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG: Von der FINMA beaufsichtigte Finanzintermediäre müssen bereits unter bestehendem Recht im Rahmen der allgemeinen Risikomanagementvorgaben Risiken aus Sanktionsregimen angemessen erfassen, überwachen und begrenzen. Aufgrund der Ergänzung von Art. 8 i.V.m. Art. 1 nGwG, der neu von den Finanzintermediären ausdrücklich organisatorische Massnahmen auch zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG verlangt, wurde eine entsprechende Präzisierung der Massnahmen im neu eingeführten Art. 30 nGwV-FINMA nachvollzogen.

- Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung: Die GwV-FINMA verweist in Art. 35 und 42 auf die VSB 20 bzw. das Reglement der SRO SVV. Die Änderungen im übergeordneten Geldwäschereirecht erfordern Anpassungen in der VSB 20 und dem Reglement der SRO-SVV, weshalb die beiden Verweise in der GwV-FINMA aktualisiert werden.
 - Korrespondenzbankbeziehungen: Der Finanzintermediär darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei nur ausführen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundeninformationen zustellt. Damit wird die langjährige Praxis der FINMA zur Vollständigkeitsprüfung und Weiterleitung der erforderlichen Angaben Zahlungsaufträgen über *Payable-through accounts* formell in der Verordnung festgehalten. Demgegenüber wird die Formulierung «je nach Umständen» in Art. 37 Abs. 3 GwV-FINMA betreffend die zusätzlichen Abklärungen aus Gründen der Rechtssicherheit ersatzlos gestrichen.
 - Unterkonten für ungenannte Kundinnen und Kunden: In Art. 65 Abs. 2 GwV-FINMA soll mit der Schaffung eines neuen Buchstabens d klargestellt werden, dass auch im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person verlangt werden muss. Dies entspricht den Anforderungen von Art. 4 GwG in Bezug auf die Identifizierung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen.
3. Die teilrevidierte GwV-FINMA soll am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft treten.

Abkürzungsverzeichnis

EmbG	Bundesgesetz vom 22. März 2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz; SR 946.231)
FATF	<i>Financial Action Task Force</i>
FINMAG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; SR 956.1)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz; SR 955.0)
GwV	Verordnung vom 11. November 2015 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung; SR 955.01)
GwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA; SR 955.033.0)
nGwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz), Änderung vom 26. September 2025 (BBI 2025 2900)
nGwV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 3. Juni 2015 über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA), Entwurf
TJPG	Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person vom 26. September 2025 (BBI 2025 2900)
TJPV	Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person (Vernehmlassungsentwurf vom 15. Oktober 2025)

1 Inhalt und Ziel der Vorlage

Am 26. September 2025 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG). Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein eidgenössisches Register, in welchem Rechtseinheiten ihre wirtschaftlich Berechtigten eintragen müssen (Transparenzregister). Damit sollen die Behörden effizienter und zuverlässiger die hinter einer Rechtsstruktur stehenden Personen feststellen können. Gleichzeitig verabschiedete das Parlament das teilrevidierte Geldwäschereigesetz (GwG).¹ Mit dem Erlass des TJPG und der Revision des GwG gehen der Erlass einer Transparenzregisterverordnung (TJPV) sowie Änderungen der Geldwäschereiverordnung (GwV) durch den Bundesrat einher.

Auf Stufe GwV-FINMA werden die folgenden inhaltlichen Anpassungen vorgenommen: Der Gegenstand der GwV-FINMA wird ergänzt um den Zweck der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz (EmbG). Weiter wird ausdrücklich die Pflicht der Finanzintermediäre verankert, wonach diese die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei nachvollziehen können müssen. Sodann wird eine Präzisierung der von den Finanzintermediären verlangten Massnahmen auch unter dem Aspekt der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG vollzogen, womit strukturelle Anpassungen im 1. Titel der GwV-FINMA einhergehen. Weiter erfolgt eine Aktualisierung der mit der GwV-FINMA verbundenen anerkannten Selbstregulierung (VSB 20 und Reglement der SRO-SVV). Ferner wird im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen als Voraussetzung bei *Payable-through accounts* ausdrücklich vorgesehen, dass der Finanzintermediär Zahlungen für Kundinnen oder Kunden der Vertragspartei nur ausführen darf, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltpflichten relevanten Kundeninformationen zustellt. Schliesslich wird ausdrücklich festgehalten, dass im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangt werden muss. Dies entspricht der geltenden Praxis der FINMA im Zusammenhang mit Art. 4 GwG. Ferner wird die Bestimmung, die Zahlungen nach und aus Liechtenstein als Inlandzahlungen qualifizierte und bei welchen nicht der vollständige Datensatz übermittelt wurde, aufgehoben. Ebenfalls ersatzlos gestrichen wird die Formulierung «je nach Umständen» betreffend die zusätzlichen Abklärungen im Zusammenhang mit Korrespondenzbankbeziehungen.

Massgebliche Impulsgeberin für diese regulatorischen Änderungen im Geldwäschereiabwehrdispositiv der Schweiz ist die Kritik der *Financial Action Task Force* (FATF) im Rahmen des vierten Prüfzyklus im Evaluationsbericht

¹ BBI 2025 2900

vom Dezember 2016² sowie im Zusammenhang mit der Nachfolgeprüfung vom Oktober 2023³. Dabei identifizierte die FATF diverse Schwachstellen im schweizerischen Geldwäschereiabwehrdispositiv.

Vor diesem Hintergrund soll mit der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA höherrangiges Recht nachvollzogen, der Kritik der FATF mit Blick auf den bevorstehenden fünften Prüfzyklus der FATF für die Schweiz im Jahr 2027 Rechnung getragen, bestehende Aufsichtspraxis zum Zwecke der Rechtssicherheit punktuell in der Verordnung abgebildet und damit die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz gestärkt werden.

2 Handlungsbedarf

Der Revisionsbedarf der GwV-FINMA ergibt sich aufgrund der Anpassungen im übergeordneten Recht (GwG), aus der Umsetzung von FATF-Empfehlungen sowie aus dem punktuellen Bedarf für Klarstellungen hinsichtlich der Aufsichtspraxis (Schaffung von Rechtssicherheit).

3 Nationales und internationales Umfeld

Zum nationalen und internationalen Umfeld wird grundsätzlich auf die betreffenden Ausführungen in der Botschaft des Bundesrates zum TJPG⁴ und im erläuternden Bericht zur TJPV⁵ des Bundesrates verwiesen. Wo angezeigt, finden sich ferner weitere Ausführungen zum nationalen und internationalen Umfeld in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. Mit Blick auf den fünften Prüfzyklus der FATF werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der GwV-FINMA auch Empfehlungen aus dem vertieften FATF-Prüfprozess der Schweiz resultierend aus der Länderprüfung im Jahre 2016 umgesetzt.

² FATF-Länderbericht 2016, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/images/mer/mer-switzerland-2016.pdf.coredownload.inline.pdf (08.05.2026).

³ FATF-Follow-up Bericht 2023, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/fur/Switzerland-FUR-2023.pdf.coredownload.inline.pdf (08.05.2026).

⁴ Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 195 ff.

⁵ Erläuternder Bericht vom 15. Oktober 2025 zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, S. 58 f., abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/G4vRdiKZ33RW/transparenzverordnung-erlaeuternder-bericht-de.pdf> (08.05.2026).

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Strukturelle Anpassungen

Art. 30 nGwV-FINMA betreffend die Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG erfordert aus systematischen Gründen strukturelle Anpassungen der GwV-FINMA im 1. Titel. Die Bestimmung erhält eine eigene Kapitelüberschrift, weshalb das 5. Kapitel neu «Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG» lautet. Das Gegenstück bildet die ebenfalls neue Überschrift des 4. Kapitels «Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung», welches die Art. 9a–29 GwV-FINMA umfasst. Dabei werden die bestehenden Kapitelüberschriften der Kapitel 4–8 zu Abschnittsüberschriften.

4.2 Gegenstand (Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA)

Der Gegenstand des GwG in Art. 1 nGwG wurde bezüglich der Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften um die Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG ergänzt. Diese Ergänzung des Gegenstands wird in Art. 1 Abs. 1 nGwV-FINMA nachvollzogen. In diesem Zusammenhang wird mit Art. 30 nGwV-FINMA eine zusätzliche Bestimmung betreffend Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen das Embargogesetz geschaffen (vgl. Ziff. 4.5 hiernach).

4.3 Nachvollziehbarkeit der Eigentümer- und Kontrollstruktur (Art. 9b nGwV-FINMA)

Die FATF hat in ihrem Folgebericht 2023 anerkannt, dass mit Art. 9a und Art. 13 Abs. 2 Bst. h GwV-FINMA zwar Bestimmungen bestehen, welche von den Finanzintermediären verlangen, die Gründe für die Errichtung von Sitzgesellschaften sowie die Benutzung von komplexen Strukturen der Kundinnen und Kunden zu verstehen. Jedoch hat sie bemängelt, dass keine ausdrückliche Bestimmung existiert, welche von Finanzintermediären verlangt, dass sie die Eigentümer- und Kontrollstruktur aller Arten von Unternehmen verstehen müssen.⁶

Bis anhin hat die FINMA die Einhaltung dieser Anforderung der FATF gestützt auf den bestehenden, grundsätzlich prinzipienbasierten regulatorischen Rahmen im Zuge ihrer Aufsichtspraxis von den Finanzintermediären verlangt. Die FINMA hat ihre diesbezügliche Aufsichtspraxis auch mehrfach öffentlich kommuniziert.⁷ Dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit sowie dem

⁶ FATF-Follow-up Bericht 2023, Criterion 10.8, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/en/publications/Mutualevaluations/switzerland-fur-2023.html (08.05.2026).

⁷ Jahresbericht FINMA 2021, S. 34, und Jahresbericht FINMA 2023, S. 56; abrufbar unter: www.finma.ch > Dokumentation > FINMA-Publikationen > Geschäftsberichte.

Anliegen der FATF Rechnung tragend, wird diese Praxis der FINMA im neuen Art. 9b GwV-FINMA ausdrücklich geregelt.

4.4 Zahlungsverkehr mit Liechtenstein (Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA)

Ein Finanzintermediär muss gemäss Art. 10 Abs. 1 GwV-FINMA bei grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person angeben. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden (grosser Datensatz). Gemäss Art. 10 Abs. 2 GwV-FINMA kann sich der Finanzintermediär der auftraggebenden Vertragspartei bei Zahlungsaufträgen «innerhalb der Schweiz» auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann (kleiner Datensatz).

Weiter unterscheidet Art. 10 GwV-FINMA derzeit betreffend Angaben bei Zahlungsaufträgen zwischen Aufträgen «innerhalb der Schweiz» (Abs. 2) und Zahlungsaufträgen «im Inland» (Abs. 3).⁸ Bei Zahlungsaufträgen nach und von Liechtenstein durften die Finanzintermediäre gemäss Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA von den erforderlichen Angaben für grenzüberschreitende Zahlungen resp. vom «grossen Datenabsatz» absehen. Diese Bestimmung war jedoch nicht mit den FATF-Recommendations vereinbar, da Zahlungsaufträge von und nach Liechtenstein als grenzüberschreitende Zahlungen gelten. Mit der Einführung des QR-Codes per 1. Juli 2020 konnten die Zahlungen nach Liechtenstein technisch nicht mehr als «Inlandzahlungen» behandelt werden. Aus diesem Grund musste ab diesem Zeitpunkt im Zahlungsverkehr nach und von Liechtenstein, welcher bis dahin als Inlandzahlung qualifizierte, stets der vollständige (= grosse) Datensatz überliefert werden – entsprechend dem grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr nach Abs. 1. Die Bestimmung von Art. 10 Abs. 3 GwV-FINMA wird damit obsolet und kann deshalb aufgehoben werden.

4.5 Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG (Art. 30 nGwV-FINMA)

Das SECO ist die zuständige Behörde für die Kontrolle des Vollzugs von Zwangsmassnahmen nach dem EmbG. Die FINMA ihrerseits ist für die

⁸ Erläuterungsbericht vom 11. Februar 2015 zur Totalrevision der GwV-FINMA, S. 15; abrufbar unter: www.finma.ch > Dokumentation > Archiv > Abgeschlossene Anhörungen > 2015.

Überwachung der aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften im Finanzmarktrecht zuständig. Diese aufsichtsrechtlichen Organisationsvorschriften verlangen, dass die Beaufsichtigten alle Risiken – einschliesslich Rechts- und Reputationsrisiken – angemessen erfassen, begrenzen und überwachen sowie ein wirksames internes Kontrollsystem errichten. Dies schliesst nicht nur die strikte Einhaltung der Zwangsmassnahmen nach dem EmbG, sondern auch die Begrenzung der Risiken im Zusammenhang mit der Missachtung oder Umgehung von internationalen Sanktionen ein.⁹ Die allgemeinen Anforderungen an die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken werden in den FINMA-Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» bzw. 2017/2 «Corporate Governance – Versicherer» und 2023/1 «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» spezifiziert.

Der revidierte Art. 8 i.V.m. Art. 1 nGwG verlangt von den Finanzintermediären ausdrücklich, dass diese organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG treffen müssen. Die Gesetzesrevision setzt die FATF-Recommendations 1 und 2 um, welche die Bekämpfung der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen betreffen.¹⁰ Diese Empfehlungen sehen vor, dass Staaten Finanzintermediäre verpflichten müssen, ihre Risiken in diesem Bereich zu ermitteln und angemessene Massnahmen zu treffen, um Risiken entsprechend zu mitigieren. Die Botschaft des Bundesrats hält in diesem Zusammenhang Folgendes fest: «Die organisatorischen Massnahmen umfassen daher insbesondere die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse, die Einführung interner Weisungen sowie die Pflicht, je nach Grösse und Aktivität des Unternehmens, zur Errichtung eines informatikgestützten Systems für das Screening der Geschäftsbeziehungen, der Auftraggeberinnen und Auftraggeber und Begünstigten von Transaktionen im Hinblick auf Sanktionen. Die Risikoanalyse muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und kann in die Analyse der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken integriert werden.»¹¹

Finanzintermediäre im Anwendungsbereich der GwV-FINMA haben diese Massnahmen gestützt auf das Erfordernis eines angemessenen Risikomanagements in den auf sie anwendbaren Finanzmarktgesetzen bereits heute umzusetzen. Insofern gelten die einschlägigen, bestehenden Bestimmungen für die Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung sinngemäss auch in Bezug auf das Sanktionswesen und die Bekämpfung der Proliferationsfinan-

⁹ Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBI 2024 1607, S. 21.

¹⁰ FATF Recommendations, S. 10 f., abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/recommendations/FATF%20Recommendations%202012.pdf.coredownload.inline.pdf?nocache=true (08.05.2026).

¹¹ Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBI 2024 1607, S. 160 ff.

zierung, was im neuen Art. 30 GwV-FINMA explizit verankert wird. Aus systematischen Gründen erhält diese Bestimmung eine eigene Kapitelüberschrift (vgl. Ziff. 4.1 hiervor).

4.6 Aktualisierung der Verweise auf die anerkannte Selbstregulierung (Art. 35 und 42 nGwV-FINMA)

Die GwV-FINMA verweist i.S.v. Art. 7 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) an zwei Stellen auf anerkannte und somit durch die FINMA als Mindeststandards genehmigte Selbstregulierung in der jeweils geltenden Fassung. Einerseits verweist Art. 35 GwV-FINMA für Banken und Wertpapierhäuser betreffend die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person auf die Bestimmungen der Vereinbarung vom 13. Juni 2018 über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20). Andererseits erklärt Art. 42 GwV-FINMA für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen in den Bereichen der direkten Lebensversicherung und der Vergabe von Hypothekarkrediten die Bestimmungen des Reglements vom 25. Oktober 2022 der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes SRO-SVV zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung für anwendbar.

Die Änderungen im übergeordneten Geldwäschereirecht (GwG, GwV, GwV-FINMA) erfordern Anpassungen in der VSB 20 und dem Reglement der SRO-SVV. Diese Anpassungen sollen gleichzeitig mit der revidierten GwV-FINMA am 1. Januar 2027 in Kraft treten, weshalb die beiden Verweise in Art. 35 und Art. 42 GwV-FINMA aktualisiert werden.

4.7 Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 37 Abs. 3 und 5 nGwV-FINMA)

Korrespondenzbankbeziehungen sind Bankdienstleistungen, die eine Bank (die «Korrespondenzbank») einer anderen Bank (die «Respondenzbank») zur Verfügung stellt. Grosse internationale Banken fungieren in der Regel für Tausende anderer Banken weltweit als Korrespondenzbank. Respondenzbanken können ein breites Spektrum an Dienstleistungen erbringen, dazu zählen beispielsweise Überweisungen im internationalen elektronischen Zahlungsverkehr, Durchlaufkonten (*Payable-through- oder Pass-by-Konten*) und Geldwecheldienste. Die Risiken sind im Korrespondenzbankengeschäft insbesondere hoch, wenn Transaktionen von Kundinnen und Kunden von Respondenzbanken durchgeführt werden, da die Korrespondenzbank in der Regel keine direkten Geschäftsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden der Respondenzbank pflegt.

Art. 37 Abs. 3 GwV-FINMA sieht betreffend Korrespondenzbankbeziehungen derzeit vor, dass ein Finanzintermediär zusätzlich zu den Abklärungen nach Art. 15 GwV-FINMA «je nach Umständen» auch abklären muss, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Die Formulierung «je nach Umständen» führte zu Rechtsunsicherheiten und wird deshalb ersatzlos gestrichen. Dies dient sowohl der Kodifizierung der gelebten Praxis als auch der Schaffung von Rechtssicherheit.

Die Revision von Art. 37 Abs. 5 nGwV-FINMA betrifft Durchlaufkonten, die im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen angeboten werden können. Durchlaufkonten sind Korrespondenzbankkonten, die von ausländischen Finanzintermediären genutzt werden, um ihren Kundinnen und Kunden Zugang zum inländischen Bankensystem zu verschaffen.¹² Falls eine Bank (die Korrespondenzbank) solche Durchlaufkonten anbietet, muss sie über Richtlinien, Verfahren und Prozesse verfügen, die ihr erlauben, die Endkundinnen und Endkunden des Kontos zu identifizieren. Weiter muss sie sich überzeugen, dass die andere Bank (die Respondenzbank) ausreichende *Customer Due Diligence* Massnahmen durchgeführt hat, indem diese über angemessene Kontrollen verfügt, um die von ihren Kundinnen und Kunden durchgeführten Transaktionen zu identifizieren und zu überwachen und auf Ersuchen des Korrespondenzinstituts imstande ist, die entsprechenden Informationen aus diesen *Customer Due Diligence* Massnahmen vorzulegen.

Die FATF-Recommendation 13, Kriterium 13.2, sieht vor, dass Finanzintermediäre im Zusammenhang mit Durchlaufkonten im Korrespondenzbankengeschäft sicherstellen müssen, dass a) die Respondenzbanken für Kundinnen und Kunden, die direkten Zugang zu Konten der Korrespondenzbank haben, ihre Sorgfaltspflichten (*Customer Due Diligence*) erfüllen, und b) sie auf Anfrage der Korrespondenzbank in der Lage sind, diese Informationen vorzulegen.

Die FATF hat im Rahmen des 4. Prüfzyklus im Evaluationsbericht der Schweiz festgestellt, dass Durchlaufkonten, die Kundinnen und Kunden der ausländischen Respondenzbank direkten Zugang zum Konto der Korrespondenzbank gewähren, in der Schweiz formell nicht verboten sind.¹³ Demzu-

¹² Vgl. die Interpretativnote zur Recommendation 13 der FATF, S. 60, sowie die Definition im FATF-Glossary unter *Correspondent banking*, S. 171, beides abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF-Assessment-Methodology-2022.pdf.coredownload.inline.pdf (08.05.2026).

¹³ Vgl. die adressierte Kritik im Evaluationsbericht von 2016, im Technical Compliance Annex, S. 186, abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/images/mer/mer-switzerland-2016.pdf (08.05.2026): «**Criterion 13.2** – *Swiss authorities indicate that payable-through accounts giving direct access of the customer of the foreign respondent to the account offered by the correspondent bank do not constitute a practice that exists in Switzerland due to their character that is “incompatible with the basic principles of risk management”. This practice is not explicitly prohibited by the legislation in effect. Swiss authorities consider that in application of point 4.4 of Annex OBA-FINMA, recourse to payable-through accounts constitutes an indication of money laundering consequently considered as a relationship with increased risk (Art. 20 and 38 OBA-FINMA). Point 4.4 of*

folge wurde das Kriterium 13.2 in der FATF-Recommendation 13 zum Korrespondenbankengeschäft als ungenügend bewertet, obschon es nicht der Praxis und den Risikomanagementvorschriften in der Schweiz entspricht, solche Durchlaufkonten für ausländische Finanzintermediäre zu führen. Vielmehr stellt dies gestützt auf Ziffer 4.4 des Anhangs zur GwV-FINMA ein Anhaltspunkt für Geldwäscherei dar.

Den Anforderungen der FATF-Recommendation 13 (Kriterium 13.2) Rechnung tragend, wird Art. 37 GwV-FINMA um einen fünften Absatz ergänzt: Der Finanzintermediär darf Zahlungen für Kundinnen und Kunden der Vertragspartei nur ausführen, wenn sichergestellt ist, dass die Vertragspartei ihm auf Anfrage die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevanten Kundeninformationen zustellt. Dies umfasst je nach Risikoeinschätzung des Finanzintermediärs beispielsweise Angaben zu einzelnen Transaktionen oder zum *Know Your Customer* Profil der Endkundinnen und -kunden, aber auch weitere relevante und sachdienliche Informationen, die es der Korrespondenzbank ermöglichen, Abklärungen zu treffen. Die Respondenzbank wiederum sollte über Richtlinien und Prozesse verfügen, die es ihr ermöglichen, die relevanten Kundeninformationen einzuholen.¹⁴ Diese neu in Absatz 5 definierten Anforderungen entsprechen der langjährigen Aufsichtspraxis der FINMA.

4.8 Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden (Art. 65 Abs. 2 Bst. d nGwV-FINMA)

Gemäss den Anforderungen von Art. 4 GwG muss die wirtschaftlich berechnete Person stets identifiziert und überprüft werden. In Art. 65 Abs. 2 GwV-FINMA soll mittels Schaffung eines zusätzlichen Buchstabens d klargestellt werden, dass auch im Fall von Unterkonten für einzelne Kundinnen oder Kunden immer eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnete Person verlangt werden muss. Entsprechende Konten beinhalten Risiken, die ansonsten kaum kontrolliert und begrenzt werden können.

5 Regulierungsprozess

Die FINMA steht für einen transparenten, berechenbaren und glaubwürdigen Regulierungsprozess unter frühzeitigem Einbezug der Betroffenen sowie interessierten Kreisen, wie Behörden und allenfalls der Wissenschaft. Bei Änderungen an Verordnungen und Rundschreiben wird prinzipiell eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen

the OBA-FINMA Annex does not cover the general practice of payable-through accounts and it thus cannot be taken into account.».

¹⁴ Vgl. FATF Guidance Correspondent Banking Services Oktober 2016, S. 15, Rz. 32 ff., abrufbar unter: www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/guidance/Guidance-Correspondent-Banking-Services.pdf (08.05.2026).

von Anhörungen wird von den Betroffenen rege genutzt. Der FINMA-Verwaltungsrat als zuständiges Organ wertet die Stellungnahmen aus, würdigt sie und legt jeweils in einem Bericht (Ergebnisbericht) dar, inwiefern diese umgesetzt werden. Sämtliche Unterlagen zu Anhörungen, einschliesslich des Ergebnisberichts, werden veröffentlicht.¹⁵

5.1 Vorkonsultation

Vor der Eröffnung der Anhörung führt die FINMA grundsätzlich Vorkonsultationen mit den Betroffenen und interessierten Kreisen durch. Sie klärt dabei die relevanten Sachverhalte bzw. erhebt die notwendigen Informationen, erläutert die Stossrichtungen des Regulierungsvorhabens und nimmt Einschätzungen dazu entgegen. Dabei können auch der Handlungsbedarf und mögliche Handlungsoptionen Gegenstand des Austausches sein.

Vorliegend hat die FINMA aufgrund der begrenzten Tragweite der Teilrevision, des geringen Handlungsspielraums bei der Umsetzung sowie ihrer Bemühungen, die GwV-FINMA mit Blick auf die bevorstehende FATF-Länderprüfung möglichst zeitnah verabschieden zu können, auf eine Vorkonsultation verzichtet.

5.2 Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten

Vom 9. bis 20. März 2026 führte die FINMA eine verkürzte Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten durch.¹⁶

5.3 Öffentliche Konsultation

Die vorliegenden Regelungen sind nicht von grosser Tragweite im Sinne des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (SR 172.061). Entsprechend führt die FINMA dazu eine Anhörung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (SR 956.11) durch. Die Anhörungsfrist beträgt für Verordnungen grundsätzlich zwei Monate (Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz). Duldete das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden, wobei eine Verkürzung sachlich zu begründen ist (Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz).

Vorliegend findet die Anhörung vom 12. Mai bis 9. Juni 2026 statt. Diese verkürzte Anhörungsfrist hat ihren Grund in der voraussichtlich zwischen Mai und Juli 2027 stattfindenden FATF-Länderprüfung der Schweiz, wobei Anpassungen der GwV-FINMA im Rahmen der anstehenden FATF-Länderprüfung nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie spätestens am Ende

¹⁵ Unterlagen betreffend die Anhörungen zu Revisionen von FINMA-Verordnungen und Rundschreiben sind auf der FINMA-Webseite publiziert (www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen).

¹⁶ Für die Gründe der Verkürzung vgl. die Ausführungen in Ziff. 5.1.

der Vor-Ort-Prüfung durch die FATF in Kraft sind.¹⁷ Mit dem Inkrafttreten der GwV-FINMA per 1. Januar 2027 soll die Grundlage zur Beurteilung der technischen Konformität und der Effektivität im Hinblick auf die FATF-Länderprüfung verbessert werden. Aufgrund der dadurch entstehenden zeitlichen Dringlichkeit ist die erfolgte Verkürzung der Anhörungsfrist auf knapp einen Monat gerechtfertigt.

6 Regulierungsgrundsätze¹⁸

Die Varianten bei der Ausgestaltung der Regulierung auf Stufe FINMA sind stark eingeschränkt und beschränken sich mehrheitlich auf den Nachvollzug der notwendigen Anpassungen im übergeordneten Recht. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprochen haben. Sie hat dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die vorgesehenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet.

7 Wirkungsanalyse¹⁹

Zu den Auswirkungen der neuen bzw. revidierten Bestimmungen des TJPG, GwG, der TJPV und der GwV wird in erster Linie auf die Regulierungsfolgenabschätzung in der Botschaft des Bundesrates zum Erlass des TJPG²⁰ sowie den Erläuterungsbericht des Bundesrates zur TJPV²¹ verwiesen.

Betreffend die Anpassungen auf Stufe FINMA-Regulierung ist nicht mit darüberhinausgehenden Auswirkungen zu rechnen. Namentlich wird die Anforderung zur Vornahme organisatorischer Massnahmen auch unter dem Aspekt der Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz explizit durch die Präzisierung von Art. 8 nGwG und somit auf Stufe Gesetz vorgegeben. Mit dem Erfordernis zur Etablierung entsprechender Massnahmen in Art. 30 nGwV-FINMA werden folglich keine

¹⁷ Vgl. www.fatf-gafi.org/content/dam/fatf-gafi/methodology/FATF-Assessment-Methodology-2022.pdf.coredownload.inline.pdf (08.05.2026), S. 15, Rz. 37.

¹⁸ Gemäss Art. 6 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.

¹⁹ Gemäss Art. 7 Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz.

²⁰ Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person, BBl **2024** 1607, S. 189 ff.

²¹ Erläuternder Bericht vom 15. Oktober 2025 zur Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, S. 53 f., abrufbar unter: <https://cms.news.admin.ch/dam/de/der-schweizerische-bundesrat/G4vRdiKZ33RW/transparenzverordnung-erlaeuternder-bericht-de.pdf> (08.05.2026).

neuen Pflichten eingeführt. Vielmehr wird eine bereits bestehende, prinzipienbasiert geregelte Pflicht (angemessenes Risikomanagement) in einer Spezialbestimmung konkretisiert.

8 Weiteres Vorgehen

Der Verwaltungsrat der FINMA wird nach Abschluss der öffentlichen Anhörung die eingegangenen Stellungnahmen gewichten, auswerten und im Rahmen eines Ergebnisberichts darlegen, inwiefern diese umgesetzt werden konnten.

Die teilrevidierte GwV-FINMA soll am 1. Januar 2027, zeitgleich mit den revidierten Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken sowie des Reglements der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, in Kraft treten.